

Kirchenasyl in Niedersachsen

Handreichung für Betroffene, Unterstützer:innen
und Gemeinden



April 2024

Übersicht

Zielgruppe	3
Was ist Kirchenasyl?	3 - 4
Für wen kommt Kirchenasyl in Frage?	4
Kirchenasyl im Dublin-Verfahren	4 - 8
Kirchenasyl nach abgelehntem Asylverfahren	8
Droht eine Strafbarkeit bei der Gewährung von Kirchenasyl?	9
Der Weg zum Kirchenasyl	9 - 11
Welche Räume werden als Kirchenasyl akzeptiert?	11
Welche Unterstützungsstrukturen werden benötigt?	11
Finanzierung	12
Krankenbehandlung	13
Kinderbetreuung	13
Fachliche Begleitung	13
Öffentlichkeitsarbeit	13
Beendigung des Kirchenasyls	13 - 14
Checkliste für Gemeinden	14
Kontakte	14 - 16
Anhang	17 - 19

Zielgruppe

Diese Broschüre richtet sich an Kirchengemeinden, die sich mit dem Gedanken tragen, Kirchenasyl zu gewähren, an Geflüchtete, die ein Kirchenasyl suchen, sowie an Haupt- und Ehrenamtliche, die sie dabei unterstützen.

Was ist Kirchenasyl?

Kirchenasyl ist die zeitlich befristete Aufnahme von Geflüchteten in kirchlichen Räumen, denen bei Abschiebung Gefahr an Leib oder Leben oder die Verletzung ihrer Menschenrechte drohen. Durch den Schutz auf Zeit gibt das Kirchenasyl den Betroffenen die Möglichkeit, alle in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte ihres Asylgesuchs neu prüfen zu lassen. In vielen Fällen gelingt es, Entscheidungen von Behörden zu revidieren und ein Bleiberecht durchzusetzen oder zumindest ein neues Verfahren zur Prüfung von Aufenthaltsrechten zu erwirken. Das Kirchenasyl ist kein gesetzlich garantiertes Recht. Theoretisch können Geflüchtete von den Behörden aus der Kirche geholt werden, aber eine solche Beendigung des Kirchenasyls ist seit über 20 Jahren nicht mehr in Niedersachsen vorgekommen. Kirchenasyl basiert darauf, dass staatliche Behörden die Gewissensbindung der Kirchengemeinden respektieren, die sie veranlasst, Menschen auf der Flucht in ihren Schutz zu nehmen, denen ansonsten die Abschiebung droht. Insofern ist Kirchenasyl eine Art „öffentlicher Schutzraum“, der auf der Duldung der Vollstreckungsbehörden beruht.

Um eine Ausschreibung von Geflüchteten zur Fahndung zu verhindern und Verbindlichkeit herzustellen, müssen die **zuständigen Behörden**, d.h. sowohl die Ausländerbehörde als auch das Bundesamt, über den Aufenthalt der Betroffenen im Kirchenasyl unmittelbar nach dessen Beginn unterrichtet werden.¹ Damit wird verhindert, dass der Aufenthalt in den Kirchenräumen von den Ausländerbehörden und dem Bundesamt² als „Untertauchen“ gewertet wird, weil sie über den Aufenthaltsort der Betroffenen nicht informiert sind. Obwohl der Staat von seinem Zugriffsrecht Gebrauch machen könnte, um die Abschiebung zu vollziehen, wird das Kirchenasyl von staatlicher Seite aus in aller Regel toleriert und als legitime Form des Schutzes betrachtet.

Kirchenasyl ist nicht konfessionsgebunden, d.h. Geflüchtete jeglichen Glaubens können in ein Kirchenasyl bei katholischen oder evangelischen Gemeinden oder Freikirchen einmünden. Es hat auch schon ein Synagogenasyl³ und ein Moscheeasyl⁴ gegeben, aber Kirchenasyle sind verbreiteter. Kirchenasyl bewegt sich in einer rechtlichen Grauzone, weil es gesetzlich nicht rechtlich geregelt ist. Nichtsdestotrotz gibt es in Dublin-Verfahren ein geordnetes Verfahren, welches 2015 zwischen den Kirchenspitzen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vereinbart worden ist,

1 Details hierzu unter „Der Weg zum Kirchenasyl“, S. 9-11

2 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist zuständig für Asylverfahren und Dublin-Verfahren (siehe unten).

3 <https://www.kirchenasyl.de/portfolio/fuer-kirchen-und-synagogenasyl-geeht/>

4 <https://taz.de/Moschee-Gemeinde-gewaehrt-Asyl!/5064194/>

welches sich jedoch nicht auf Synagogen- und Moschee-Verbände bezieht (siehe Abschnitt „Kirchenasyl in Dublin-Verfahren“).

1983 stürzte sich der Geflüchtete Cemal Kemal Altun aus Angst vor einer Auslieferung an die Türkei aus dem Fenster eines Gerichtssaals und fand den Tod in Deutschland. Noch im selben Jahr organisierte eine Gemeinde in Berlin das erste Kirchenasyl. Dies war die Geburtsstunde der Kirchenasylbewegung.⁵ 1984 wurde die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche gegründet.⁶ Diese informiert die Öffentlichkeit über die Anliegen der Kirchenasylbewegung, berät Gemeinden, die Kirchenasyl anbieten, organisiert Tagungen, dokumentiert Kirchenasyle und hält Kontakte mit verantwortlichen Stellen in Politik und Kirchen.

Für wen kommt Kirchenasyl in Frage?

Kirchenasyl ist kein Rechtsmittel, sondern ein letzter Versuch, vor dem Vollzug einer unmittelbar drohenden Abschiebung eine erneute Überprüfung der Abschiebungsentscheidung durch Rechtsanwält:innen und Behörden zu ermöglichen. Mit der Gewährung von Kirchenasyl wird v.a. Zeit gewonnen, um eine solche Überprüfung in Ruhe und ohne Angst vor einer unmittelbaren Abschiebung vornehmen zu können. Insofern sollte die Anfrage nach Kirchenasyl bei Gemeinden immer verknüpft werden mit konkreten Angaben darüber, worin die im Einzelfall festgestellte Härte besteht, und wie eine solche Überprüfung stattfinden soll/ kann. In Bezug auf die Adressaten von Kirchenasyl kann zwischen zwei Zielgruppen differenziert werden. Zum einen finden Kirchenasyle für Geflüchtete statt, denen eine Überstellung in einen Dublin-Vertragsstaat droht (sog. Dublin-Verfahren), und zum anderen für Geflüchtete, denen nach abgeschlossenem Asylverfahren eine Abschiebung ins Herkunftsland droht.

Kirchenasyl im Dublin-Verfahren

Oftmals wird ein Kirchenasyl im sogenannten „**Dublin-Verfahren**“ gewährt⁷. Nach der Dublin-Verordnung müssen Schutzsuchende ihr Asylverfahren grundsätzlich in dem Dublin-Staat durchlaufen, den sie nachweislich zuerst betreten haben. Im Dublin-Verfahren wird der Asylantrag nicht inhaltlich geprüft. Vielmehr wird lediglich geprüft, welcher Dublin-Vertragsstaat für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig ist. Deshalb müssen viele Geflüchtete nach ihrer Ankunft in Deutschland befürchten, in einen anderen Dublin-Staat „überstellt“, d. h. abgeschoben zu werden, obwohl die Lebensbedingungen in vielen dieser Staaten – etwa Italien, Griechenland, Kroatien, Litauen oder Polen – für Schutzsuchende unzumutbar sind. Sofern die Überstellung nicht innerhalb bestimmter Fristen erfolgt, – etwa weil die Betroffenen sich im Kirchenasyl befinden – wird Deutschland (auch) für die inhaltliche Prüfung ihres Asylantrags zuständig.

5 <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/40-jahre-kirchenasyl-auslaender-abschiebung-fluechtling-straftbarkeit-pfarer/>

6 <https://www.kirchenasyl.de/ueber-uns/>

7 Dublin-Staaten sind alle EU-Staaten und Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz.

Die Durchführung eines Kirchenasylverfahrens hat keinen Einfluss auf die ursprüngliche Überstellungsfrist, wenn die Vorgaben des Verfahrens eingehalten werden. Grundsätzlich beträgt die Überstellungsfrist sechs Monate ab „Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs“ durch den Dublin-Vertragsstaat. Deutschland muss das Übernahmearbeiten innerhalb einer bestimmten Frist stellen und der ersuchte Staat muss ebenso innerhalb einer bestimmten Frist antworten, sonst tritt eine Fiktionswirkung ein und der ersuchte Staat wird zuständig. Für verschiedene Konstellationen gelten dabei unterschiedliche Zeitvorgaben, die z. B. davon abhängig sein können, ob ein »Eurodac-Treffer« vorliegt oder nicht. Diese Frist, lässt sich in der Regel dem Bescheid des Bundesamtes (meistens auf Seite 2) entnehmen, in dem formuliert ist, wann der zuständige Dublin-Staat der Aufnahme zugestimmt hat oder durch Fristablauf zuständig wurde.⁸

2015 haben die Kirchenspitzen der evangelischen und der katholischen Kirche auf der einen Seite und das Bundesamt auf der anderen Seite eine Vereinbarung zum Kirchenasyl im Kontext von Dublin-Verfahren getroffen, welches im Folgenden erläutert wird. Dabei handelt es sich um das sogenannte Dossierverfahren.

Laut dem Merkblatt des Bundesamtes⁹ umfasst das Dossierverfahren folgende Schritte:

1. Nimmt eine Kirchengemeinde Geflüchtete in das Kirchenasyl auf, sendet sie am Tag des Eintritts in das Kirchenasyl eine Mitteilung über die Kirchenasyलगewährung¹⁰ (Muster im Anhang, Anlage 1) per Mail an das Bundesamt (Dossiers32A@bamf.bund.de).
2. Nach der Kirchenasyलगmeldung sollte möglichst zeitnah ein Dossier bei einer kircheninternen Ansprechperson eingereicht werden. Bei evangelischen Gemeinden kann das Dossier zur Zeit bei Frau Böttger, Frau Ratke oder Herrn Grobleben von der evangelischen Landeskirche eingereicht werden. Bei katholischen Gemeinden ist zur Zeit Herr Prof. Dr. Bernard vom Katholischen Büro zuständig. Die Kontaktdaten sind am Ende der Broschüre unter der Rubrik „Kontakte“ zu finden. Es ist wichtig, dass das Dossier innerhalb von vier Wochen ab Kirchenasyलगewährung beim Bundesamt (Dossiers32A@bamf.bund.de) eingeht. Dabei sollte das vom Bundesamt zur Verfügung gestellte Formblatt genutzt werden (Muster im Anhang, Anlage 2).

8 Aufnahmearbeiten nach Eurodac-Treffermeldung oder Asylantragstellung: 2 Monate (bei Dringlichkeit: 1 Monat), Wiederaufnahmearbeiten nach Eurodac-Treffermeldung: 2 Wochen
Wiederaufnahmearbeiten nach Asylantragstellung in Deutschland 1 Monat

9 Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Dublin-Verfahren, Bundesamt, Stand: August 2021
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingschutz/merkblatt-kirchenasyl.pdf?blob=publicationFile&v=7>

10 Diese Mitteilung wird nur im Dublin-Verfahren verwendet.

Bei der Bewertung, ob es sich um einen besonderen individuellen Härtefall handelt, kommt es nicht darauf an, welche Verfolgungsgründe die Geflüchteten für ihre Flucht angeben. Dies wird erst geprüft, wenn entschieden ist, in welchem Staat das Asylverfahren durchgeführt wird. Ebenso wenig spielen die Umstände während der Flucht eine Rolle. Vielmehr geht es darum darzulegen, warum es für die betroffene Person individuell unzumutbar ist, ihr Asylverfahren in dem nach Auffassung des Bundesamtes zuständigen Dublin-Staat durchzuführen. Allein die Tatsache, dass der Asylantrag bereits in einem anderen Mitgliedstaat abgelehnt wurde, ist aus Sicht des Bundesamtes kein ausreichender Grund dafür, Kirchenasyl in Deutschland zu gewähren, sofern keine begründeten Zweifel an der rechtsstaatlichen Vorgehensweise des zuständigen Dublin-Staats bestehen. Dies würde ansonsten, so das Bundesamt, Systemkritik am Dublin-Verfahren insgesamt bedeuten.

3. Nach Einreichen des Dossiers prüft auch das Bundesamt, ob im Einzelfall eine besondere, unverhältnismäßige Härte vorliegt. Wird eine solche Härte auch vom Bundesamt festgestellt, übt es das Selbsteintrittsrecht aus. durch das Bundesamt weiterbearbeitet und nunmehr auch inhaltlich geprüft. Die Kirchenvertretung wird entsprechend informiert.¹¹

Bis hierher besteht zwischen Kirchen und Bundesamt Einigkeit im Verfahren. Schwierig wird es aber, wenn das Bundesamt zu dem Ergebnis kommt, dass keine unverhältnismäßige Härte vorliege. Die Geflüchteten sollen dann nach Vorstellung des Bundesamtes innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung das Kirchenasyl verlassen, und das Bundesamt soll darüber in Kenntnis gesetzt werden.

11 Dies geschieht in der Praxis nur sehr selten.

Die beteiligten Kirchengemeinden sind mit einem solchen Vorgehen jedoch meist nicht einverstanden und setzen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung das Kirchenasyl fort, bis die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist.

Die Härtefallprüfung im Rahmen des Dossierverfahrens durch das Bundesamt findet nicht statt, wenn die Meldung über das Kirchenasyl sehr kurzfristig vor Ablauf der Überstellungsfrist erfolgt (ca. zwei Wochen), wenn keine Kirchenvertretung beteiligt wird oder wenn nach der Meldung des Kirchenasyls innerhalb von vier Wochen kein Härtefalldossier beim Bundesamt eingegangen ist. Das Kirchenasyl kann natürlich trotzdem erfolgreich sein. Auch wenn es für ein Dossierverfahren zu spät ist, raten wir dazu, das Kirchenasyl gegenüber der Behörde zu erklären und mit dem Bundesamt im Gespräch zu bleiben.

Wichtig: Aus der sechsmonatigen Überstellungsfrist wird aber eine achtzehnmonatige Überstellungsfrist, wenn eine Ausländerbehörde die Geflüchteten als „unbekannt verzogen“ meldet. Dies geschieht dann, wenn amtlich festgestellt wird, dass die Betroffenen sich dem staatlichen Zugriff entzogen haben und „untergetaucht“ sind, bevor die Kirchenasylmeldung beim Bundesamt eingeht, oder wenn die Kirchenvertretung bzw. die Kirchengemeinde ein Kirchenasyl meldet, ohne den neuen, konkreten Aufenthaltsort der Asylsuchenden mitzuteilen! Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass sowohl die zuständige Ausländerbehörde als auch das Bundesamt unverzüglich über das Kirchenasyl informiert werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 17. August 2021 bestätigt, dass ein offenes Kirchenasyl, welches den Behörden rechtzeitig bekannt gegeben worden ist, nicht als Untertauchen gewertet werden darf, so dass es bei der Sechsmonatsfrist bleibt.¹²

Parallel zum Dossierverfahren sollte mit anwaltlicher Unterstützung geprüft werden, ob gegen die Überstellung juristisch vorgegangen werden soll. Aber Achtung: Das Einlegen von Rechtsmitteln hat einen Einfluss auf die Überstellungsfrist. Wenn zusätzlich zur Klage ein Eilantrag bei Gericht eingereicht wird und dieser per Beschluss abgelehnt wird, beginnt die Überstellungsfrist von vorne zu laufen. Gibt das Gericht dem Eilantrag statt, wird die Abschiebung bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren ausgesetzt. Wenn im Hauptsacheverfahren das Gericht im Urteil feststellt, dass systemische Mängel im Asylverfahren in dem Dublin-Vertragsstaat bestehen, geht die Zuständigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland über, und die Überstellungsfrist ist beendet. Wenn das Hauptsacheverfahren aber verloren wird, beginnt die Überstellungsfrist von vorne zu laufen. Es ist insofern wichtig, das Für und Wider einer Klage sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Wichtig! Für Personen, die in einem anderen europäischen Land bereits einen Asylantrag gestellt und dort **internationalen Schutz** erhalten haben, gilt eine andere Rechtslage, und die Situation ist deutlich komplizierter. Bei einem solchen Fall ist eine fachkundige Beratung und eine fachkundige anwaltliche Vertretung von Beginn an unerlässlich!

Kirchenasyl nach abgelehntem Asylverfahren

Kirchenasyl kann aber auch bei **abgelehnten Asylverfahren** gewährt werden, also bei Personen, deren Asylverfahren negativ beendet ist, die aber dennoch gute Gründe dafür vorweisen können, weshalb sie nicht abgeschoben werden dürfen. Diese können darin bestehen, dass sie Zeit brauchen, um ein Gericht davon zu überzeugen, dass ihre Asylgründe wahr sind, oder darin, dass Familienangehörige in Deutschland leben und Zeit benötigt wird, um eine aufenthaltsrechtliche Lösung zu finden. In derartigen Fällen gibt es oftmals Aspekte, die im Asylverfahren nicht oder verspätet vorgetragen wurden, oder humanitäre Gründe für einen Verbleib in Deutschland, die aus formalen Gründen nicht geprüft wurden.

Da bei Geflüchteten, deren Asylantrag in Niedersachsen geprüft und abgelehnt wurde eine Zuständigkeit niedersächsischer Ausländerbehörden gegeben ist, sollte vor der Gewährung von Kirchenasyl jedoch in Erwägung gezogen werden, einen Antrag bei der Niedersächsischen Härtefallkommission zu stellen, so lange noch kein Abschiebetermin feststeht.¹³ In jedem Fall gilt auch hier: Vor der Gewährung von Kirchenasyl sollte klar sein, welche weiteren Rechtsmittel oder Eingaben möglich sind und genutzt werden sollen, um ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erreichen. Auch hier empfiehlt sich eine fundierte Beratung bei einer fachkundigen Beratungsstelle oder einer Rechtsanwältin/ einem Rechtsanwalt.

12 Urteil des 1. Senats vom 17. August 2021 – BVerwG 1C 26.20

https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/30159.pdf

13 § 5 Absatz 1 Satz 2 NHärteKVO

Kriterien für ein Kirchenasyl

1. Es besteht eine Ausreisepflicht bzw. es droht unmittelbar eine Abschiebung.
2. Es besteht die gerechtfertigte Befürchtung, dass bei Abschiebung Gefahr für Leib und Leben, Menschenrechtsverletzungen oder andere unzumutbare Härten (z.B. schwerwiegende gesundheitliche Probleme, Familientrennungen) drohen.
3. Es bestehen realistische Chancen für eine Lösung, die eine Abschiebung vermeiden könnte (z.B. Ablauf der Dublin-Überstellungsfrist, ein neues rechtliches Verfahren, eine Petition, u.a.).
4. Die von Abschiebung bedrohten Menschen sind bereit, die eingeschränkten Lebensbedingungen während des Kirchenasyls auf sich zu nehmen.
5. Der Kirchenvorstand einer Gemeinde erklärt sich per Mehrheitsbeschluss bereit, ein Kirchenasyl zu gewähren, und kann die Versorgung und Begleitung für das Kirchenasyl leisten (gegebenenfalls mit externer Unterstützung).

Droht eine Strafbarkeit bei der Gewährung von Kirchenasyl?

Mit der Gewährung von Kirchenasyl leistet die verantwortliche Person formaljuristisch Beihilfe zum Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel nach § 95 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG. Dem Flüchtlingsrat Niedersachsen ist aber in den letzten zwanzig Jahren kein einziger Fall bekannt geworden in dem die niedersächsische Generalstaatsanwaltschaft Anzeige gegen eine verantwortliche Person erstattet hat, so dass Anzeigen zwar nicht völlig ausgeschlossen werden können, aber unwahrscheinlich sind. Anders verhält es sich in Bayern, wo tatsächlich Anzeige gegen Pastor:innen, etc. erstattet wird.¹⁴

Der Weg zum Kirchenasyl

Der erste Schritt beginnt mit der Prüfung des Falls:

Liegt eine unverhältnismäßige Härte im Einzelfall vor? Welches Ziel soll mit dem Kirchenasyl erreicht werden (Asylverfahren in Deutschland, Abänderung einer Entscheidung des Bundesamtes, Wiederaufnahme des Verfahrens, ...)? Wie sind die Chancen, in der Sache erfolgreich zu sein (Anwälte, Caritas, Diakonisches Werk, Flüchtlingsrat ansprechen)? Mit welchen Fristen ist zu rechnen?

14

<https://www.sueddeutsche.de/bayern/kirchenasyl-in-bayern-wenn-kuemmern-zur-straftat-wird-1.3600201>

Diese Fragen sollen nach Möglichkeit geklärt sein, bevor eine Anfrage auf Kirchenasyl bei einer Kirchengemeinde gestellt wird.

Der Entschluss einer Kirchengemeinde, ein Kirchenasyl zu gewähren, wird vom Kirchenvorstand getroffen. Die Erfahrung zeigt, dass eine Gemeinde offener für ein Kirchenasyl ist, wenn die geflüchtete Person bereits bekannt ist oder aus ihrem Unterstützer:innenkreis Kontakte zur Gemeinde bestehen. Es empfiehlt sich insofern, Anfragen an Kirchengemeinden zunächst im räumlichen Umfeld des oder der Geflüchteten zu stellen. Oftmals sind Kirchengemeinden in der näheren Umgebung aber räumlich nicht in der Lage oder auch nicht bereit, Kirchenasyl zu gewähren. Immer wieder kommt es daher auch zu Schutzgewährungen von Kirchen auch über größere Entfernungen hinweg oder sogar in anderen Bundesländern.

Für Gemeinden bedeutet es eine große Entlastung, wenn nur kirchliche Räume benötigt werden und das eigene Umfeld die Versorgung des/der Geflüchteten sicherstellt.

Sofern die Kirchengemeinde der Gewährung von Kirchenasyl zustimmt, sollte **bei Dublin-Fällen** zeitnah ein Gespräch mit dem/der Ansprechpartner:in der Kirchengemeinde über die Abfassung eines **Dossiers** der Kirchengemeinde geführt werden, in dem die besondere Notlage des/der Betroffenen und somit die Begründung für die Gewährung eines Kirchenasyls dargelegt wird. Das Dossier wird – zusammen mit untermauernden Unterlagen und Nachweisen – innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Kirchenasylmeldung der **zuständigen kircheninternen Ansprechperson**¹⁵ zugeschiedt, welche es der Zentrale des Bundesamtes in Nürnberg zur Überprüfung einreicht (siehe Abschnitt „Kirchenasyl im Dublin-Verfahren“).

Die Kirchengemeinde formuliert zudem eine **Mitteilung über die Kirchenasyलगewährung** (Muster im Anhang, Anlage 1), die **unverzüglich** – d.h. noch am Tag des Beginns des Kirchenasyls – an die zuständige Ausländerbehörde sowie die Außenstelle des Bundesamtes **per Fax** (Sendebericht aufbewahren!) weitergeleitet wird. Eine aktuelle Anschrift sowie ein:e feste:r Ansprechpartner:in während des Kirchenasyls sollten hierbei ebenfalls mitgeteilt werden.

Pflichtangaben sind:

- der vollständige Name, die bisherige und die aktuelle Anschrift des/der Betroffenen
- das Geburtsdatum
- Aktenzeichen des Bundesamtes (siebenstellige Zahl)

Eine ausführliche Begründung der Mitteilung an die Behörden ist nicht nötig. Es muss auch keine Angabe zur voraussichtlichen Dauer des Kirchenasyls gemacht werden. Mitteilungen an das

¹⁵ Für evangelische Gemeinden sind zuständig Frau Böttger, Frau Ratke und Herr Grobleben. Für katholische Kirchengemeinden in Niedersachsen ist Herr Prof. Dr. Bernard zuständig. Sie finden die Kontaktdaten Ende der Broschüre unter der Rubrik „Kontakte“.

Bundesamt und die Ausländerbehörde sollten ggf. in Rücksprache mit dem/der Anwalt:in oder dem/der (haupt-) ehrenamtlichen Unterstützer:in erfolgen.

Welche Räume werden als Kirchenasyl akzeptiert?

Geflüchtete werden in Räumen untergebracht, in denen die Kirchengemeinde Hausrecht ausübt. Derzeit werden von den niedersächsischen Behörden in der Regel alle zur Kirchengemeinde gehörenden Räume, die sich auf kirchlichem Grundstück befinden, als Orte des Kirchenasyls respektiert.

Der Verzicht auf die Festnahme einer/s Geflüchteten im Kirchenasyl beschränkt sich nur auf die Kirchenräume, in denen das Kirchenasyl gewährt wird. Bei einer Festnahme auf der Straße wird man sich also nicht auf das Bestehen eines Kirchenasyls berufen können. In der Regel verzichten die Behörden aber darauf, Geflüchtete im Kirchenasyl polizeilich zu überwachen, und beschränken sich auf einen Besuch bei der Kirchenasyl gewährenden Gemeinde sowie ein Gespräch mit dem Pastor/ der Pastorin. Sie überzeugen sich auf diese Weise davon, dass die / der Geflüchtete sich tatsächlich dort aufhält, und dass die Kirche der Person Kirchenasyl gewährt. Es erscheint sinnvoll, dass der Pastor/ die Pastorin von sich aus die örtliche Polizeidienststelle über die Aufnahme einer Person ins Kirchenasyl informiert.

Welche Unterstützungsstrukturen werden benötigt?

Während des Kirchenasyls können öffentliche Leistungen bezogen werden (siehe Finanzierung in diesem Abschnitt). Der Zugang zu Sachleistungen, medizinischer Versorgung etc. wird durch die Kapazitäten der jeweiligen Gemeinde und der bereitstehenden Unterstützer:innen bestimmt. Sollte es zu Erkrankungen kommen, sollten Möglichkeiten einer annehmbaren Kostenregelung zusammen mit dem Rechtsbeistand geklärt werden. In vielen Fällen lässt sich die Unterstützung von Ärzt:innen durch die Kirchengemeinde oder auch durch benachbarte diakonische (= kirchliche) und nichtkirchliche Einrichtungen vereinbaren.

Zur Unterstützung des Kirchenasyls sollte auch ein fester Unterstützer:innenkreis eingerichtet werden, durch den die Versorgung der Betroffenen (Nahrung, Kleidung, medizinische Versorgung, eventuelle Sprachschulung etc.) gesichert wird. Dabei sollten auch Verwandte und Freund:innen des/der Betroffenen berücksichtigt werden. In Dublin-Fällen sind diese persönlichen Bezüge oft der Grund für den Wunsch, in Deutschland bleiben zu können. Dieses Netz lässt sich für das Kirchenasyl nutzen.

Eine Absprache der Aufgaben und Unterstützungsformen innerhalb dieses Personenkreises für den reibungslosen Ablauf des Kirchenasyls ist sinnvoll. In vielen Landkreisen in Niedersachsen gibt es Ehrenamtliche oder Aktivist:innen, die in Kirchenasylen unterstützen.

Finanzierung

Die Finanzierung ist möglichst vorab mit der Kirchengemeinde, den Unterstützer:innen und gegebenenfalls mit dem Sozialamt zu klären. Grundsätzlich haben Schutzsuchende auch im Kirchenasyl einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Allerdings ist der Umfang der Leistungen umstritten. Teilweise vertreten Gerichte die Auffassung, dass Schutzsuchende im Kirchenasyl zumindest einen Anspruch auf die Deckung ihres Bedarfs an Ernährung, Körper und Gesundheitspflege sowie Krankenversorgung haben.¹⁶ Andere Gerichte schränken diesen Einspruch noch weiter ein: Demnach bestehe, zumindest dann, wenn die Schutzsuchenden sich in das Kirchenasyl begeben und dadurch gegen die Verpflichtung ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen (sog. Wohnsitzauflage) verstoßen, nur ein Anspruch auf die notwendigen Reisekosten sowie dringend erforderliche Verpflegungskosten, damit die Schutzsuchenden den Ort Ihrer Wohnsitzauflage erreichen können; Ausschließlich in Notfällen bestehe darüber hinaus auch ein Anspruch auf Übernahme der Krankenbehandlungskosten.¹⁷ Wenn keine Leistungen vom Sozialamt beansprucht werden, müssen Mittel für die Lebenshaltung und ggf. auch rechtliche Unterstützung eingeworben werden, z.B. durch die Einrichtung eines extra dafür vorgesehenen Spendenkontos.

Wichtig: Die Geltendmachung von Sozialleistungen beim Sozialamt sollte zwischen der Kirchengemeinde, den Schutzsuchenden, den Unterstützer:innen und gegebenenfalls dem/der Anwält:in abgestimmt werden. Lassen Sie sich im Zweifel von einer fankundigen Beratungsstelle oder Fachanwält:innen zu den Ansprüchen auf Sozialleistungen im Kirchenasyl beraten.

Manche Kirchengemeinden haben Zugriff auf spezifische Fördermittel oder nutzen die Einnahmen durch eine Kollekte. Wenn eine Kirchengemeinde sich nicht dazu imstande sieht ein eigenes Kirchenasyl durchzuführen, kann sie die Kollekte für ein Kirchenasyl einer anderen Gemeinde spenden.

16 Beschluss der 8. Abteilung des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Juli 2016 – L 8 AY 28/16 B ER

17 Beschluss des 8. Senats des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen vom 18. August 2023 – L 8 AY 20/23 B ER und vom 31. August 2023 – L 8 Ay 23/23 B ER

Krankenbehandlung

Häufig finden sich Ärzt:innen in der Gemeinde, die eine medizinische Versorgung gewährleisten können. Ansonsten helfen auch Beratungsstellen oder lokale Organisationen für medizinische Behandlung, die jedoch nicht flächendeckend verfügbar sind. Bei schwerwiegenderen Erkrankungen sollte in jedem Fall ein Arzt / eine Ärztin oder auch ein Krankenhaus aufgesucht werden. Die staatliche Krankenversicherung greift im Notfall auch bei Geflüchteten, die sich ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland aufhalten (siehe auch bei Finanzierung). Grundsätzlich sollte bedacht werden, dass Geflüchtete das Kirchenasyl für einen längeren Zeitraum eigentlich nicht verlassen dürfen.

Kinderbetreuung

Kindern ist der Schulbesuch im laufenden Kirchenasyl der Eltern möglich, weil sie das Recht auf Beschulung haben und Schulpflicht besteht. Wenn möglich, sollten sie ihre bisherige Schule weiter besuchen. Andernfalls sollte versucht werden, in benachbarten Schulen einen Schulbesuch zu organisieren. Kleinere Kinder können eventuell in Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommen werden.

Fachliche Begleitung

Es wird empfohlen, bei einem Kirchenasyl immer eine Begleitung von Seiten eines Rechtsanwaltes einer Rechtsanwältin zu gewährleisten. Kirchengemeinden sollten sich zudem im Vorfeld, spätestens aber mit Beginn eines Kirchenasyls, an die jeweiligen kirchlichen Ansprechpersonen wenden. Auch der Flüchtlingsrat kann im Einzelfall beratend zur Seite stehen.

Öffentlichkeitsarbeit

Ein Kirchenasyl ist immer öffentlich, denn die Behörden müssen in jedem Fall benachrichtigt werden. In manchen Fällen kann es zudem hilfreich sein, auch die Presse (sowie ggf. Unterstützer:innenkreise, Nachbarschaften und/oder Vereine, denen die Betroffenen begetreten sind) über den jeweiligen Fall zu informieren. Mediale Aufmerksamkeit kann den nötigen Druck auf Behörden ausüben, eine positive Entscheidung zu fällen.

Kirchliche Stellen raten meist von Öffentlichkeit ab in der Erwartung, dass ein „stilles Kirchenasyl“ eine größere Offenheit und Gesprächsbereitschaft der Behörden mit sich bringt. In jedem Fall sollte der Wunsch der Betroffenen wie auch der Kirchengemeinde Beachtung finden und gemeinsam mit (rechtlichen) Beratungsstellen eine Strategie überlegt werden.

Beendigung des Kirchenasyls

Ein Kirchenasyl kann beendet werden, wenn eine unmittelbare Abschiebungsgefährdung nicht mehr besteht, oder wenn der/die Schutzsuchende sich entscheidet, die Bundesrepublik zu verlassen. Nach Fristablauf im Dublin-Verfahren ist das Bundesamt verpflichtet einen Bescheid zu erlassen, wonach das Asylverfahren nun im nationalen Verfahren durchgeführt wird. Wenn kein Bescheid ergeht, sollte das Bundesamt unter Fristsetzung aufgefordert werden einen entsprechenden Bescheid zuzustellen.

Wenn der/die Betroffene:n trotzdem keinen Bescheid erhalten, sollte in einer Klage beim zuständigen Gericht argumentiert werden, dass die Frist abgelaufen ist und das Bundesamt deshalb zu verpflichtet ist das Asylverfahren im nationalen Verfahren durchzuführen. Dieses Vorgehen sollte in enger Abstimmung mit dem/der Rechtsanwalt:inn erfolgen. Weiterhin sollte die Kirchengemeinde Kontakt mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde aufnehmen und die Rückkehr des/der Geflüchteten in den bisherigen Wohnraum sondieren.

Checkliste für Kirchengemeinden

Es folgt vor dem Hintergrund der bisherigen Informationen eine stichwortartige Checkliste für Kirchengemeinden:

- Humanitäre Dringlichkeit
- Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle
- Zeithorizont (z.B. Dublinverfahren) und aufenthaltsrechtliche Perspektive
- Dossierverfahren im Dublinverfahren
- Unterstützer:innenkreis und Versorgung der Betroffenen
- Anwaltliche Begleitung
- Herrichtung der Unterkunft
- Information der Gemeinde
- Sozialleistungen im Kirchenasyl und weitere Kosten
- Kinderbetreuung und Schulbesuch
- Soziale Aktivitäten
- Deutschunterricht
- Gesundheitsversorgung

Ergänzend sei auf die Checkliste aus Bayern verwiesen.¹⁸

Kontakte

Seit Frühjahr 2015 gilt die schon mehrfach erwähnte Vereinbarung zwischen Kirchen und Bundesamt über ein Sonderprüfverfahren bei Gewährung von Kirchenasyl in Dublin-Fällen. In jedem Bundesland gibt es benannte kirchliche Ansprechpersonen, die als Kontaktstelle zwischen den jeweiligen Landeskirchen sowie dem Bundesamt fungieren und die Dossiers für die Sonderprüfung beim Bundesamt einreichen.¹⁹ Wenn es Unklarheiten bezüglich der Ansprechperson gibt, sollte Kontakt zu Frau Böttger aufgenommen werden. Darüber hinaus gibt es engagierte Menschen im ökumenischen Netzwerk Kirchenasyl, die unterstützen können. Die aufgeführten Beratungsstellen stellen nur eine Auswahl dar und beanspruchen keine Vollständigkeit:

18 <https://www.kirchenasyl.de/wp-content/uploads/2017/08/Checkliste-Kirchenasyl-Bayern-Stand-Januar-2018.pdf>

19 In manchen Fällen ist auch möglich, dass gemeinsame Kirchenasyle der katholischen und evangelischen Gemeinden gewährt werden.

Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche in Niedersachsen

Hans Peter Daub

Tel.: 0511-53 53 202

Email: hans-peter.daub@dachstiftung-diakonie.de

Sven Quittkat

Tel.: 0171-128 8394

Email: sven.quittkat@dachstiftung-diakonie.de

Hildegard Grosse

Tel. 05101-47 58

h.h.grosse@gmx.de

Für Evangelische Kirchengemeinde

Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen

Oberkirchenrätin Heidrun Böttger

Tel.: 0511 1241-387

Email: Heidrun.boettger@evlka.de

Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen²⁰

Oberlandeskirchenrätin Andrea Radtke

Tel.: 0511-1241-331

Email: Andrea.Radtke@evlka.de

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Oberkirchenrat Olaf Grobleben

Tel.: 0441 7701 180

Email: olaf.grobleben@kirche-oldenburg.de

Für Katholische Kirchengemeinden

Katholisches Büro Niedersachsen²¹

Kommissariat der katholischen Bischöfe
Niedersachsens

Prof. Dr. Felix Bernard

Tel.: 0511 28 10 79

Email: post@kb-niedersachsen.de

Diakonisches Werk

DiaMiPA – Diakonische Migrationsberatung für
Personen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus

Mona Balsters

Tel.: 0511 3687-161

Email: mona.balsters@dw-h.de

Caritas Beratungsstellen

Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.

Zi Jia Nghiem

Referat Migration und Integration

Tel.: 05121 938-160

Email: zijia.nghiem@caritas-dicvhildesheim.de

20 Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist zuständig für die Landeskirchen Hannover, Schaumburg Lippe, Braunschweig, Oldenburg und für die evangelisch-reformierte Kirche.

21 Das Katholische Büro Niedersachsen ist zuständig für die Bistümer Hildesheim und Osnabrück

Ev. Flüchtlingsnetzwerk Hannover Garbsen
Seelze
Insa Becker-Wook
Tel.: 0511 30187618
Email: insa.becker-wook@evlka.de

Johannes Meyer
Tel.: 0511 757033
Email: johannes.meyer@evlka.de

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Alexandra Franke
Tel.: 0541 349698-14
Email: AFranke@caritas-os.de

Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V.
Amira Hasso
Tel.: 04441 8707 623
Email: hasso@lcv-oldenburg.de

Für Freikirchen²²

Rechtsanwalt Andreas Hantschel
Tel.: 069-795006-0
Email: ra.hantschel@fzf.de

²² Die Zuständigkeit ist gegeben, wenn die Kirchengemeinde zum Verbund freikirchlicher Gemeinden gehört.

Anhang

Anlage 1

Mitteilung über die Kirchenasylgewährung

BRIEFKOPF KIRCHENGEMEINDE – Datum

Herr/Frau, geboren am in (Aktenzeichen),
befindet sich seit dem in den Räumen unserer Kirchengemeinde.

Der Kirchenvorstand hat am beschlossen, ihn/sie in den kirchlichen Schutz
zu nehmen und „Kirchenasyl“ zu gewähren.

Ladungsfähige Adresse ist: siehe oben

Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung oder ggfs. Mit meinem:r
Stellvertreter:in, Herrn/Frau Telefon:,
Email:

Mit freundlichen Grüßen

....., Pastor:in

Vors. Kirchenvorstand

Mitteilungsbogen für Härtefälle/Kirchenasyl

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 32A - Operative Steuerung Dublin-Verfahren, EURODAC
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Nachname, Vorname	
Geburtsdatum	
Familienstand	
Aktenzeichen beim BAMF	
Mitglieder der Familie, für die die Härtefallprüfung ebenfalls durchgeführt werden soll mit Namen und Geburtsdatum	
Ersteinreiseland in die EU (sofern nicht Deutschland)	
Anschrift vor Eintritt in das Kirchenasyl	
Adresse des jetzigen Aufenthalts	
Ort und Datum Eintritt in das Kirchenasyl	
Wurde bereits ein Asylverfahren durchgeführt? Wenn ja: In welchem Land und mit welchem Ergebnis?	

Wurde in Deutschland ein Gerichtsverfahren durchgeführt? Wenn ja: Zuständiges Gericht und Aktenzeichen	
Anwaltliche Vertretung (Name, Kontaktdaten)	

Angaben, warum eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat für die betroffene Person/die betroffenen Personen eine besondere, außergewöhnliche Härte darstellen würde.

Ort, Datum

Unterschrift zuständiger Kirchenvertreter

Kirchenasyl in Niedersachsen

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12
30167 Hannover
Tel: 0511 – 98 24 60 30
Fax: 0511 – 98 24 60 31

www.nds-fluerat.org
<https://de-de.facebook.com/Fluechtlingsrat.Niedersachsen>

Bild auf der Vorderseite: „Cross“, Tom Maglieri; Creative Commons

© April 2024 Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Zweite Auflage